

Bei der Ausübung der Angelfischerei im Kanton Solothurn sind die Vorschriften des Bundes (Fischereigesetz / -verordnung, Tierschutzverordnung TSchV) und die im kantonalen Fischereigesetz (FiG), bzw. in dessen Verordnung (FiVO) festgehaltenen Bestimmungen zu befolgen.

Diese Gesetze sind auf der Webseite der Jagd und Fischerei publiziert:
► **www.jf.so.ch**

Zusätzlich zum Patent sind bei der Fangausübung folgende Dokumente stets mitzuführen und den Fischereiaufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen:

- gültiger **offizieller Personalausweis**
- Sachkundenachweis Fischerei (**Sana-Ausweis**)

Auszug aus den Fischereivorschriften

1. Allgemeine Bestimmungen

Gastpatent (§ 4 FiVO)

⁵ Das Gastpatent berechtigt den Inhaber oder die Inhaberin eines Jahrespatentes (ohne Jugendpatent) mit einem Gast zu fischen, der die im Rahmen von § 15 Absatz 1 erlaubten Angelgeräte benutzen darf (Gast: auch zwei Angelgeräte).

⁶ Vom Gast gefangene Fische sind in der Fangstatistik des Jahrespatentinhabers einzutragen und werden einem allfälligen Tageskontingent angerechnet.

⁷ Der Gast muss keinen Nachweis erbringen, dass er ausreichende Kenntnisse über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei hat. Verantwortlich hierfür und für die Einhaltung der Fischereigesetzgebung ist der Gastpatentinhaber.

Mitangelrecht (§ 5 FiG)

¹ Das Mitangelrecht berechtigt Kinder bis zum Erreichen des 14. Altersjahres zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht einer Person, welche das 16. Altersjahr erreicht hat und selber im Besitz einer Fischereiberechtigung ist.

² Gefangene Fische sind in der Fangstatistik der Aufsichtsperson einzutragen und werden einem allfälligen Tageskontingent angerechnet.

Uferbegehungsrecht (§ 16 FiG)

¹ Zur Ausübung der Fischerei ist es gestattet, die Ufer und das Gewässerbett zu begehen und zu betreten.

² Eingezäunte Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers betreten werden. Fischer und Fischerinnen haften für vermeidbaren Schaden.

Patentgewässer, Klassierung (§ 3 FiVO) ► Karte S. 6

¹ Fliessgewässer mit vorwiegendem Edelfischbestand:

Chastelbach;

Dünnern, von der Mündung des Augstbach in Balsthal abwärts;

Emme;

Emmekanal;

Lüssel;

Lützel.

² Fliessgewässer mit gemischtem Fischbestand:

Aare und Kanäle;

Birs bei Dornach.

³ Stauseen mit gemischtem Fischbestand:

Stau von Flumenthal, vom Stauwehr bis zur Wengibrücke in Solothurn;

Stau von Ruppoldingen, vom Stauwehr bis zur militärischen Übersetzstelle in Boningen.

2. Fischereiausübung

Zugelassene Fang- und Hilfsgeräte (§ 14 FiVO)

- ¹ Fische dürfen nur mit Angelgeräten gefangen werden.
- ² Als Hilfsgeräte dürfen ein Unterfangnetz zur Anlandung gefangener Fische und elektronische Geräte zur Ortung von Fischen eingesetzt werden.

Verwendung von Angelgeräten (§ 15 FiVO)

- ¹ Unter Vorbehalt von Absatz zwei und Absatz drei, dürfen gleichzeitig nur zwei Angelgeräte mit je höchstens zwei Ködern verwendet werden.
- ² In Stauseen darf die Hegene mit höchstens fünf Ködern verwendet werden.
- ³ Mitangler und Mitanglerinnen dürfen nur ein Angelgerät mit einem Köder verwenden.
- ⁴ Angelgeräte sind bei der Fischereiausübung dauernd zu beaufsichtigen.

Verbotene Fangmethoden und -geräte (§ 16 FiVO)

- ¹ In sämtlichen Gewässern ist es verboten, für den Fisch- und Krebsfang:
 - a) betäubende, explodierende oder ähnlich schädliche Stoffe sowie elektrischen Strom zu verwenden;
 - b) Waffen, Harpunen, Netze, Reusen, Fischgabeln, Schlingen oder chemische Lockmittel zu verwenden;
 - c) den Durchzug der Fische durch Anbringen von Gittern oder auf andere Weise zu erschweren oder zu verhindern;
 - d) die Abflussverhältnisse von Gewässern zu verändern;
 - e) den Fisch mit einem Angelgerät absichtlich an einem anderen Körperteil als dem Maul zu fangen.
 - f) unter Vorbehalt von Absatz zwei, Angelhaken mit Widerhaken zu verwenden.

Köder (§ 17 FiVO)

Es dürfen alle natürlichen oder künstlichen Köder verwendet werden.

Köderfische (§ 18 FiVO)

- ¹ Köderfische dürfen nur für den Eigenbedarf mit einer Köderfischreuse oder Köderfischflasche oder einem Angelgerät gefangen werden.
- ² Das Verwenden von lebenden Köderfischen ist verboten.
- ³ Es dürfen, mit Ausnahme der Regenbogenforelle, nur einheimische und nicht geschützte Fische als Köderfische verwendet werden.

Fang von Krebsen und Fischnährtieren (§ 19 FiVO)

- ¹ Der Fang von Krebsen und der gewerbsmässige Fang von Fischnährtieren darf nur mit Bewilligung der zuständigen Fachstelle ausgeübt werden.
- ² Die zuständige Fachstelle bezeichnet die zulässigen Fanggeräte und kann weitere Schutzmassnahmen für Krebse und Fischnährtiere erlassen.

3. Tierschutz in der Fischerei

Verbotene Handlungen bei Fischen (Art. 23 TSchV)

¹ Bei Fischen ist verboten:

- a) das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder frei zu lassen;
- d) der Lebendtransport von Fischen auf Eis oder in Eiswasser.

Fang (Art. 100 TSchV)

¹ Der Fang von Fischen hat schonend zu erfolgen. Die Fangmethoden und -geräte dürfen den Tieren keine unnötigen Schäden zufügen.

Betäubungspflicht (Art. 178 TSchV)

¹ Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung getötet werden.

Zulässige Betäubungsmethoden (Art. 184 TSchV)

¹ Folgende Betäubungsverfahren sind zulässig:

- stumpfer, kräftiger Schlag auf Kopf;
- Genickbruch;
- mechanische Zerstörung des Gehirns.

Entblutung (Art. 187 TSchV)

¹ Das Entbluten hat mittels Durchtrennen oder Anstechen von Hauptblutgefässen im Halsbereich zu erfolgen. Es muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.

⁵ Fische können nach der Betäubung ausgenommen statt entblutet werden.

Tierschutzgerechter Umgang mit Fischen und Krebsen (§ 20 FiVO)

¹ Fische und Krebse dürfen beim Fang, Transport und Hälterung nicht unnötig verletzt, gequält oder sonst geschädigt werden.

² Zum Fang erlaubte Fische (gemäss §§ 11 - 13), welche behändigt werden, sind sofort und vor dem Lösen des Angelhakens zu töten. Wer im Besitz eines Sachkundenachweises ist, darf solche

Fische nach dem Fang, anstatt sie sofort zu töten, kurzfristig tiergerecht hälttern. Bereits gehälterte Fische dürfen nicht ins Gewässer zurückversetzt werden.

³ Der Fang markierter Fische ist der zuständigen Fachstelle zu melden.

Zurückversetzen von Fischen (§ 21 FiVO)

¹ Geschützte Fische oder Fische, die während der Schonzeit gefangen werden respektive das Fangmindestmass nicht erreichen, sind mit nasser Hand von der Angel zu lösen und schonend ins Gewässer zurückzusetzen.

² Der Angelplatz ist so zu wählen, dass geschonte Fische unter Einhaltung der Sorgfaltspflicht angelandet und ins Gewässer zurückversetzt werden können.

³ Wenn der Angelhaken nicht ohne weitere Verletzung des Fisches gelöst werden kann, ist er abzuschneiden.

4. Schonbestimmungen

Schutz- und Schongebiete (§ 10 FiVO)

¹ Die Ausübung der Fischerei ist in folgenden Gewässern oder Gewässerstrecken verboten:

- a) In Gewässern mit vorwiegendem Edelfischbestand: vom 1. Oktober bis 15. März;
- b) In der Dünern, von der Eisenbahnbrücke in Olten bis zur Einmündung in die Aare;
- c) In der Lüssel, von der südseitigen Einzäunung der Badeanstalt in Breitenbach bis unterkant der Laufenstrassen-Brücke in Breitenbach.
- d) In der Lützel, im Bereich des Areals der „Schloss- und Beschlägefabrik MSL“ in Kleinfühl.

² In Fischmigrationshilfen (Fischpässe, Umgehungsgerinne) ist das Fangen von Fischen und anderen Wassertieren verboten.

³ Vom 1. November bis 30. April ist die Fischerei in der Aare vom Schützenhaus Feldbrunnen bis zum Stauwehr des Kraftwerkes Flumenthal nur vom Ufer aus erlaubt.

Geschützte Arten (§ 11 FiVO)

Folgende Fischarten, Rundmäuler und Krebse sind geschützt:

- a) Alle Fischarten, welche im Anhang 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993 mit Gefährdungsstatus 0 - 2 bezeichnet sind.
Ausgenommen davon sind Äsche und Flussforelle.
(Für Kanton Solothurn relevante Arten: Aal, Nase, Bachneunauge, Bitterling.)
- b) Strömer
- c) Edel-, Dohlen- und Steinkrebse.

(Krebse, auch nicht einheimische Arten, dürfen generell nur mit einer Bewilligung der zuständigen Fachstelle gefangen werden.)

Fangmindestmasse und Schonzeiten (§§ 10 und 12 FiVO)

Als Fangmindestmass gilt die Distanz von der Kopfspitze bis zum natürlich ausgebreiteten Schwanzende.

Gefangene Fische müssen jederzeit zur Kontrolle vorgelegt werden. Die vorgefundenen Fische gelten als in demjenigen Gewässer gefangen, an dem sich der/die Angelnde aufhält.

Gewässer	Fischart	Fangmindestmass	Schonzeit
Aare und Kanäle inklusive: Aare-Grenzgewässer BE/SO Aare-Grenzgewässer AG/SO	Bachforelle	28 cm	01.10. – 15.03.
	Äsche	36 cm	01.01. – 15.05.
	Hecht	45 cm	01.03. – 30.04.
	Felchen	25 cm	01.11. – 31.12.
Birs Grenzgewässer BL/SO nur Gebiet des Kts. SO, bis Flussmitte (gemäss Übereinkunft)	generelles Fischereiverbot		15.10. – Ende Februar
	Forellen	26 cm	15.10. – Ende Februar
	Äsche	35 cm	15.10. – 30.04.
	Barbe	35 cm	01.05. – 15.06.
Gewässer mit vorwiegendem Edelfischbestand	generelles Fischereiverbot		01.10. – 15.03.
Emme mit -kanal, Dünnern	Bachforelle	26 cm	01.10. – 15.03.
	übrige Arten wie Aare		
alle übrigen Gewässer	Bachforelle	22 cm	01.10. – 15.03.
	Äsche	30 cm	01.10. – 15.05.
	übrige Arten wie Aare		

Fangzahlbeschränkungen (§ 13 FiVO)

Gewässer	Fischart	Stück pro Tag
Aare und Kanäle, Emme mit -kanal (und alle Pachtgewässer)	Forellen, Saiblinge	6
	Äsche	2
	Hecht	5
	Felchen	25
	Flussbarsch	50
Birs Grenzgewässer BL/SO (gemäss Übereinkunft)	Forellen	4
	Äsche	4
übrige	Forellen, Saiblinge	3
Patentgewässer	Äsche	2

In Patentgewässern dürfen **pro Jahr** insgesamt **maximal 20 Äschen** gefangen werden.

Die Fischerei ist in Gewässern mit vorwiegendem Edelfischbestand nach dem Erreichen der Maximalfangzahl pro Tag verboten (§13, Abs. 2 FiVO).

5. Vereinbarungen in Grenzgewässern

Nachfolgend sind nur die von der Solothurner Fischereigesetzgebung abweichenden Bestimmungen aufgeführt.

Aare: Aargau / Solothurn

§ 2 Die Ausübung der Fischerei in der Aare von der Kantons-grenze AG / BE abwärts bis zur Mündung des Mittibachs bei der Friedau in Murgenthal steht den Berechtigten beider Kantone gleichermassen offen. Für die übrige Grenzstrecke der Aare im Bereich des privaten Fischereirechts der Ortsbürgergemeinde Aarburg gilt die Mitte des Flussbetts (politische Grenze) als Grenze für die beidseitige Ausübung der Fischerei.

§ 7 Sofern diese Vereinbarung nichts Besonderes festlegt, gelten für den Fischfang im aargauischen Teil des Grenzgewässers die aargauischen Fischereivorschriften und im solothurnischen Teil des Grenzgewässers die solothurnischen Fischereivorschriften.

Aare: Bern / Solothurn

Art. 2 Die Ausübung der Fischerei in der Aare steht den Berechtigten beider Kantone gleichermassen offen.

Art. 6 Sofern in dieser Vereinbarung nichts Besonderes festgelegt ist, gelten für Inhaberinnen und Inhaber einer bernischen Fischereiberechtigung die bernischen Vorschriften und für Besitzerinnen und Besitzer einer solothurnischen Fischereiberechtigung die solothurnischen Vorschriften, unbekümmert darum, ob die Fischerei auf dem Gebiet des einen oder andern Kantons ausgeübt wird.

Art. 8 Die Aufsichtsorgane beider Kantone üben die Aufsicht über die Gesamtheit der unter die Bestimmungen dieser Vereinbarung fallenden Gewässer aus.

Birs: Basel-Landschaft / Solothurn

Art. 1 Diese Vereinbarung regelt die Ausübung der Fischerei in der Birs, soweit diese die Grenze zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn bildet (vom Grenzstein BL/SO beim Metallwerkabsturz bis zur Nepomukbrücke in Dornach). Als Grenze für die beidseitige Ausübung der Fischerei gilt die Mitte des Flussbettes (politische Grenze).

Art. 2 In der Birs besteht ein generelles Fischereiverbot vom 15. Oktober bis Ende Februar.

Art. 3 Die Fangmindestmasse und Schonzeiten betragen:

Fischart	Fangmindestmass	Schonzeit
Forellen	26 cm	15.10. - Ende Februar.
Äsche	35 cm	01.02. - 30.04.
Barben	35 cm	01.05. - 15.06.

Art. 4 Die Fangzahlbeschränkungen betragen:

Fischart	pro Tag
Forellen	4 Stück
Äsche	4 Stück

6. Strafbestimmungen

Übertretungen (§ 22 FiG)

¹ Mit Busse bis 20'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Solothurner Fischereigesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst.

Vergehen (Art. 26 TschG)

¹ Mit Gefängnis oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich gegen die Tierschutzgesetzgebung verstösst.

² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Haft oder Busse bis 20'000 Franken.

